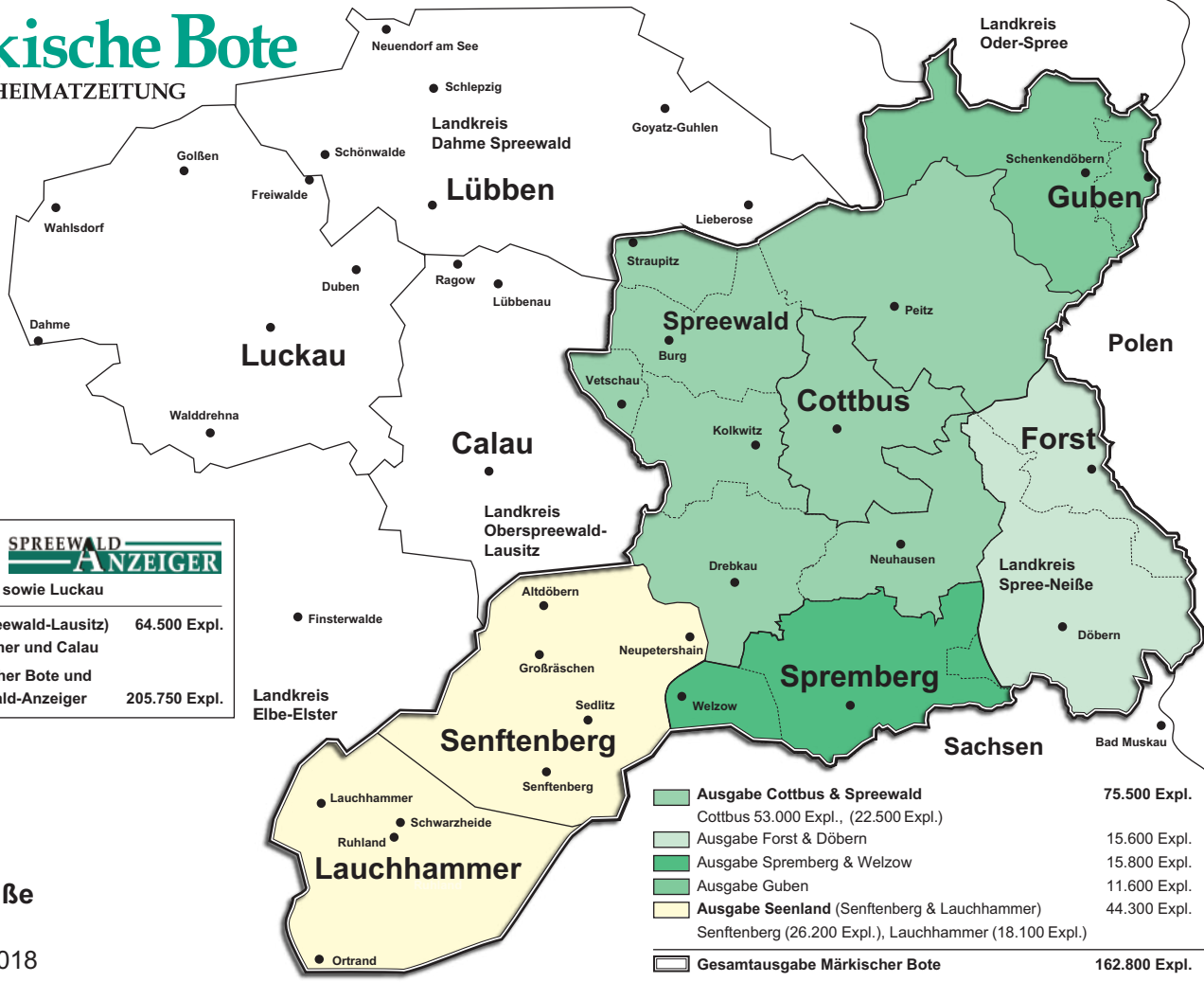


# Der Märkische Bote

LAUSITZER HEIMATZEITUNG



**Monatliche Kombination mit unserem Partner** **SPREEWALD ANZEIGER**  
 in Lübben, Lübbenau und Calau sowie Luckau

Kombi OSL (Landkreis Oberspreewald-Lausitz)	64.500 Expl.
Senftenberg, Lauchhammer und Calau	
Kombi Gesamtausgabe Märkischer Bote und Gesamtausgabe Spreewald-Anzeiger	205.750 Expl.

Ausgabe Cottbus & Spreewald	75.500 Expl.
Cottbus 53.000 Expl., (22.500 Expl.)	
Ausgabe Forst & Döbern	15.600 Expl.
Ausgabe Spremberg & Welzow	15.800 Expl.
Ausgabe Guben	11.600 Expl.
Ausgabe Seeland (Senftenberg & Lauchhammer)	44.300 Expl.
Senftenberg (26.200 Expl.), Lauchhammer (18.100 Expl.)	
Gesamtausgabe Märkischer Bote	162.800 Expl.

**Preisliste Nr. 28**  
**Cottbus, Spree-Neiße & Seeland**  
 Gültig ab 1. Oktober 2018

# Der Märkische Bote

LAUSITZER HEIMATZEITUNG

**Preisliste 28**  
Gültig ab 1.10.2018

## PREISE IN MILLIMETERN JE SPALTE

Ausgaben		Auflage	Ortspreise			Grundpreise		
			s/w	1Zusatz- farbe	4c farbig	s/w	1Zusatz- farbe	4c farbig
<b>RA CBU</b>	<b>Regionalausgabe Cottbus &amp; Spreewald</b>	<b>75 500</b>	<b>1,47</b>	<b>1,76</b>	<b>1,91</b>	<b>1,73</b>	<b>2,07</b>	<b>2,25</b>
<b>LA FOR</b>	Lokalausgabe Forst & Döbern	15 600	0,83	1,00	1,08	0,98	1,18	1,27
<b>LA SPB</b>	Lokalausgabe Spremberg & Welzow	15 800	0,83	1,00	1,08	0,98	1,18	1,27
<b>LA GUB</b>	Lokalausgabe Guben	11 600	0,83	1,00	1,08	0,98	1,18	1,27
<b>RA SPN</b>	<b>Regionalausgabe Spree-Neiße</b> (Forst, Spremberg & Guben)	<b>43 000</b>	<b>1,26</b>	<b>1,51</b>	<b>1,64</b>	<b>1,48</b>	<b>1,78</b>	<b>1,93</b>
<b>HA CBSPN</b>	<b>Cottbus &amp; Spree-Neiße</b> (Cottbus, Spreewald, Forst, Spremberg, Guben)	<b>118 500</b>	<b>2,34</b>	<b>2,80</b>	<b>3,04</b>	<b>2,75</b>	<b>3,29</b>	<b>3,58</b>
<b>RA SL</b>	<b>Regionalausgabe Seenland</b> (Senftenberg & Lauchhammer)	<b>44 300</b>	<b>1,05</b>	<b>1,26</b>	<b>1,37</b>	<b>1,24</b>	<b>1,48</b>	<b>1,61</b>
<b>GA</b>	<b>Gesamtausgabe Cottbus, Spree-Neiße &amp; Seenland</b>	<b>162 800</b>	<b>2,60</b>	<b>3,12</b>	<b>3,38</b>	<b>3,06</b>	<b>3,67</b>	<b>3,98</b>

Anzeigen für den Rubrikenmarkt (Stellen-, Immobilien-, Kfz- und Kleinanzeigen) sind für die Ausgaben HA CBSPN, RA SL und die Gesamtausgabe GA buchbar.

## RABATTE

Malstaffel	Mengenstaffel
6 Schaltungen 5 %	3 000 mm 5 %
12 Schaltungen 10 %	5 000 mm 10 %
24 Schaltungen 15 %	10 000 mm 15 %
48 Schaltungen 20 %	20 000 mm 20 %

**Ausgabennachlass:**  
2 Lokalausgaben 15 %  
3 Lokalausgaben 20 %

**Doppel:** Bei unveränderter Schaltung innerhalb 4 Wochen 25 %; keine Rabattkombination mit Mal- oder Mengen-Staffel möglich.

**1/1-Seitenrabatt:** 50 %;

**1/2-Seitenrabatt:** 35 %;

Vereinsveröffentlichungen, amtliche Bekanntmachungen und Familienanzeigen auf Anfrage.

## ZUSCHLÄGE

**Farbzuschläge:** Mindestaufschlag unter 100 mm Anzeigenvolumen für eine Zusatzfarbe 30 Euro, bei 4c-Anzeigen 45 Euro

**Titelseite:** Platzierungszuschlag von 70 %

**Festplatzierung:** Platzierungszuschlag von 15 %

**Satzkosten:** Ab der Übermittlung des 3. Korrekturabzuges wird eine Satzgebühr in Höhe von pauschal 30 Euro zzgl. gesetzlicher MwSt. berechnet.

Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. gesetzl. MwSt.

# Der Märkische Bote

LAUSITZER HEIMATZEITUNG

Preisliste 28  
Gültig ab 1.10.2018

## KLEINANZEIGEN

EURO

Privat: 1,80 EUR\* je 33 Zeichen (ca. 1 Zeile) | Buchungen über das Internet: 5 Cent\* je Zeichen.  
Gewerblich: OP 6,79 EUR je 33 Zeichen | Buchungen über das Internet: 20 Cent je Zeichen.  
Mindestberechnung: 99 Zeichen | Chiffre-Anzeigen: 3 Euro, Chiffre und Versand: 6 Euro.

## BEILAGEN / PROSPEKTE

EURO

- max. 200 x 300 mm
- Gewichte über 70 g nach Absprache
- Preise pro angefangene 1000 Exemplare
- unter 5000 Exemplare berechnet der Verlag einen Mindermengenzuschlag

Beilagen müssen frei angeliefert werden: Schenkelberg Druck Weimar GmbH, Österholzstraße 9, 99428 Nohra, Anlieferzeit: Mo-Fr v. 8-16 Uhr. Tel./Fax bitte beim Verlag erfragen. Die Anlieferung ist dem Verlag mitzuteilen. Gegen Rechnung übernimmt der Verlag den Transport zum Druckhaus.

Einzelgewicht	OP	GP
bis 10 g	40,-	47,06
bis 20 g	45,-	52,94
bis 30 g	50,-	58,82
bis 40 g	55,-	64,71
bis 50 g	60,-	70,59
bis 60 g	65,-	76,47
bis 70 g	70,-	82,35

## ERSCHEINUNGSWEISE

Der Märkische Bote erscheint in Cottbus, dem Landkreis Spree-Neiße, Senftenberg und Lauchhammer wöchentlich zum Wochenende.

## ANZEIGENSCHLUSS

Anzeigen-, Druckunterlagen- und Beilagenschluss ist mittwochs vor Erscheinen, 15 Uhr. An Feiertagen können die Termine abweichen.

Druckunterlagen für erteilte Aufträge müssen bis zum Schlusstermin im Verlag vorliegen.

## SATZSPIEGEL

Der Märkische Bote  
LAUSITZER HEIMATZEITUNG

Berliner Format:  
284 x 438 mm hoch

6 Spalten  
1-spaltig: 44 mm  
2-spaltig: 92 mm  
3-spaltig: 140 mm  
4-spaltig: 188 mm  
5-spaltig: 236 mm  
6-spaltig: 284 mm

Panoramaseite:  
600 x 438 mm hoch

Datenübertragung:  
satz@cga-verlag.de  
oder  
auf Anfrage

Telefon:  
0355 / 381 31-13

## VERLAGSANGABEN

Der Märkische Bote erscheint in der Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus  
Tel.: 0355 / 38 13 1-0  
Fax: 0355 / 38 13 1-20

### Bankverbindungen:

#### Commerzbank AG

IBAN: DE07 1804 0000 0186 6755 00  
BIC: COBADEFFXXX

#### Sparkasse Spree-Neiße

IBAN: DE98 1805 0000 3302 0022 45  
BIC: WELADED1CBN

## ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Alle Preise ohne ergänzende Angaben verstehen sich in Euro zzgl. gesetzl. MwSt.

\* Preisangabe inkl. gesetzl. MwSt.

Anzeigen und Beilagen von Kunden aus dem Verbreitungsgebiet werden zu Ortspreisen berechnet. Bei Auftragserteilung über Werbemittler wie Agenturen sowie für nicht ortsansässige Kunden erfolgt die Annahme und Berechnung zu Grundpreisen.

Der Mindestumsatz für Geschäftskunden beträgt 30 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. je Rechnungsstellung.

Zahlbar sofort nach Rechnungserhalt netto Kasse.

Die Ausführung aller Aufträge erfolgt ausschließlich zu den Allgemeinen und Zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Beilagen

1. Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder die Verteilung von Beilagen zur festgelegten Frist eines/einer Werbungsstrebenden oder sonstigen Inserenten/-innen in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel für Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzurufen, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Ziffer 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der/die Auftraggeber/-in berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der/die Auftraggeber/-in, unbeschadet weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht. Bei der Errechnung der Abnahmemenge werden Text-mm Zeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-mm umgerechnet.
5. Die Aufnahme von Anzeigen und Beilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen erfolgt dann, wenn der/die Auftraggeber/-in dies gefordert hat und dies vom Verlag ausdrücklich bestätigt worden ist. Rubrizierte Anzeigen werden, soweit dies technisch möglich ist, in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern/-innen aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Masters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser/-in den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem/die Auftraggeber/-in unverzüglich mitgeteilt.
8. Für rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der/die Auftraggeber/-in verantwortlich. Für erkennbar ungenügende oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz. Der Verlag gewährleistet für die belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
9. Der/die Auftraggeber/-in hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der/die Auftraggeber/-in ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Eine Haftung des Verlages wegen Fehlers zugesehener Eigenschaften bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des/des Verlegers/Verlegerin, seines/ihrer gesetzlichen Vertreters und seines/ihrer Erfüllungsgehilfen.
10. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen/-innen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Käuflernen die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt.

## Zusätzliche Geschäftsbedingungen

- a) Mit Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der/die Auftraggeber/-in die Geschäftsbedingungen und die Preise des Verlages an.
- b) Die Werbungsmitteiler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungsstrebenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an den/die Auftraggeber/-in weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Voraussetzung für eine Provisionszahlung an Werbemittler ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbungsmitteiler erteilt wird und Texte bzw. Druckunterlagen auch von ihm geliefert werden und die Abrechnung zum Grundpreis erfolgt.
- c) Bei fernmündlich, per Fax, per E-Mail oder per ISDN aufgegebenen Bestellungen, Änderungen, Druckunterlagen und anderen Übertragungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Er haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- d) Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung einer bereits gesetzten Anzeige werden die Satzkosten berechnet.
- e) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von Auftraggebern/Auftraggeberinnen irreführt oder getäuscht wird. Der/die Auftraggeber/-in trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zuverlässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem/die Auftraggeber/-in obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er nicht rechtzeitig zurückgezogen wurde, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag übernimmt keine Gewähr für den Inhalt, insbesondere auch für die Wahrheitsgehalt, der in Auftrag gegebenen Anzeige/Beilagen. Es obliegt ausschließlich dem/die Auftraggeber/-in Wettbewerbs-, Warenzeichen- und namensrechtliche Fragen von sich aus vor Erteilung des Auftrages zu klären. Im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte haftet allein der/die Auftraggeber/-in. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden könnten.
- f) Erscheinen nicht rechtzeitig abbestellte Anzeigen/Beilagen, entstehen dem/die Auftraggeber/-in daraus keine Ansprüche gegen den Verlag.
- g) Der/die Auftraggeber/-in hält den Verlag von allen Ansprüchen aus Verstößen gegen das Urheberrecht frei.
- h) Der/die Auftraggeber/-in übernimmt dem Verlag gegenüber alle Kosten, die aus notwendigen Gegenanderstellungen oder einen sich aus der Anzeige/Beilage ergebenden Rechtsstreit entstehen.
- i) Abweichungen geringfügiger Art in Passer und Ton bei Farbanzeigen berechtigen nicht zu Ersatz- und Minderungsansprüchen gegen den Verlag.

11. Sind keine besonderen Größenverzeichnisse gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
12. Falls der/die Auftraggeber/-in nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der vom Empfang der Rechnung an laufende Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Nachlässe für Vorauszahlung werden gewährt.
13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.
14. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des/des Auftraggebers/Auftraggeberin ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für aufwendigen Satz, Gestaltung, Fotos, Zeichnung, Druckunterlagen u.ä. sowie für vom/von der Auftraggeber/-in gewünschte und zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der/die Auftraggeber/-in zu tragen.
17. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines/einer ordentlichen Sperrbriefes an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutze des/des Auftraggebers/Auftraggeberin das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
18. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den/die Auftraggeber/-in zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorschreibt, der Sitz des Verlages. Für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des/des Auftraggebers/Auftraggeberin zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist sowie für den Fall, dass der/die Auftraggeber/-in nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
20. Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
21. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungsstrebende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbungsstrebende nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.
22. Bei Fliedtextanzeigen behält sich der Verlag die Anwendung von allgemein verständlichen Abkürzungen vor.
23. I) Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten mangels anderer Vereinbarung die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.
24. II) Bei Nichterscheinen im Falle höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und auf Leistung von Schadensersatz. Insbesondere wird auch kein Schadensersatz für Nichtveröffentlichung oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen und nicht ausgeführte Beilagenaufträge geleistet.
25. n) In Ergänzung der Ziffer 13 „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ werden bei Zahlungsverzug oder Stundung Verzugszinsen erhoben, die 1 v.H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz liegen.
26. o) Bei Rechtsgeschäften, in denen der Vertragspartner nicht dem Personenkreis des Paragraphen 24 des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen zuzuordnen ist, gehen die Paragraphen 2, 10, 11 und 12 des Gesetzes den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
27. p) Die Rechnungsdaten werden elektronisch gespeichert.
28. q) Plazierungsvorschriften sind nur dann verbindlich, wenn ein Plazierungszuschlag bezahlt wird.
29. r) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Sonderbeilagen oder in Sonderthemen Sonderpreise festzusetzen.
30. s) Für die Berechnung des Anzeigenraumes ist die Differenz zwischen dem tiefsten und höchsten Punkt der Anzeige mal der insgesamt besprochenen Spaltenanzahl maßgeblich.
31. t) Bei Fliedtextanzeigen besteht kein Anspruch auf einen Anzeigenbeleg.
32. u) Wird eine Anzeige zum Kombinations- oder Doppelpreis abgerechnet, hat der Auftraggeber nur Anspruch auf einen Anzeigenbeleg einer Ausgabe.
33. v) Die Übernahme vom Verlag gestalteter Anzeigen und Texte, auch auszugswise, sowie deren Publikationen in anderen Medien bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.
34. w) Der Verlag garantiert eine Haushaltsbelieferung von 90 Prozent der durch Ton zumutbar erreichbaren Haushaltsstellen im Vertriebsgebiet. Preinschlüsse oder Schadensersatzforderungen wegen geringfügiger Verteilungsmängel oder größerer Verteilungsmängel infolge höherer Gewalt (Streik, Hochwasser, Unfall usw.), sind ausgeschlossen.